

## **Beschlüsse**

zur Drucksachenummer

**01710/2019**

### **1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

---

#### **Beschlüsse:**

<b>11.03.2019</b>	<b>Stadtvertretung</b>
<b>041/StV/2019</b>	<b>41. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung</b>

#### **Bemerkungen:**

1.

Es liegt folgender Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 24.02.2019 vor.

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der bisherige Text des Beschlussvorschlages wird um einen Punkt III. mit folgendem Wortlaut ergänzt:

III. Die Stadtvertretung beschließt:

1.

In der dem Beschluss anliegenden 1. Änderungssatzung wird in Artikel 1 ein neuer Punkt 2 (die Nummerierung des jetzigen Punkt 2 und nachfolgende erhöht sich entsprechend) mit folgendem Inhalt eingefügt:

In § 3 Absatz 4 Punkt 1 wird „mehr als 2 km“ ersetzt durch „mehr als 1 km“ und in Punkt 2 wird „mehr als 4 km“ ersetzt durch „mehr als 2 km.“

2.

Zur haushaltseitigen Finanzierung der von der Verwaltung benannten bzw. befürchteten Mehrausgaben in Höhe von bis zu 360.000 € beschließt die Stadtvertretung, dass die Auszahlung vorerst, für die aufgrund der geänderten Entfernungsregelung zusätzlich auszureichenden Sonderfahrausweise unter Anrechnung auf den städtischen Zuschuss an die NVS GmbH aus dem Teilhaushalt 10 – wesentliches Produkt ÖPNV und damit haushaltsneutral, erfolgt.

Entsprechend der ausführlichen finanziellen Darstellung in der Begründung geht die Stadtvertretung dabei davon aus, dass die NVS GmbH durch die dargestellten zusätzlichen Einnahmen in der Umsetzung zu einem wie dargestellt ausgeglichenem wirtschaftlichen Ergebnis in diesem Teilbereich kommt.

3.

Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang beim Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Regelung des Schulgesetzes geltend zu

machen und soweit notwendig den Anspruch auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit eine entsprechende Klage notwendig wird, bezieht die Verwaltung den zuständigen Fachausschuss und den Hauptausschuss bei der Formulierung der Klage und der notwendigen Begründung ein.

4.

Die Verwaltung berichtet der Stadtvertretung regelmäßig und zeitnah über die Entwicklung der Antragszahlen bei der Schülerbeförderung und über die korrespondierende wirtschaftliche Entwicklung bei der NVS GmbH. Spätestens zu Ende August ist eine detaillierte Bewertung vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Tarifmodells bei der NVS GmbH vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

bei 19 Dafür-, 19 Gegenstimmen abgelehnt

2.

Es liegt folgender Ergänzungsantrag des Mitgliedes der Stadtvertretung Stefan Schmidt (Fraktion DIE LINKE) vom 07.03.2019 vor.

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der bisherige Text des Beschlussvorschlages wird um einen Punkt IV. mit folgendem Wortlaut ergänzt:

IV.

Die Stadtvertretung beauftragt Stadtverwaltung und Nahverkehr Schwerin GmbH eine Nachkalkulation der Schülerbeförderungskosten zeitnah noch vor Beginn des Schuljahres 2019/20 durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kosten der Schülerbeförderung mit dem kalkulierten Betrag – entsprechend dem Schulgesetz MV §113 – durch die Stadt als Träger der Schülerbeförderung, kostendeckend zu tragen sind. Es ist zu prüfen, inwieweit auch eine nachträgliche Abrechnung für die zurückliegenden und das laufende Schuljahr entsprechend der kalkulierten zu tragenden Kosten gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern möglich ist. Die Ergebnisse der Nachkalkulation und Prüfung sind der Stadtvertretung bis zum 31.07.2019 vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig beschlossen

#### **Beschluss:**

I.

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

II.

Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus beauftragt:

1. Zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellung zur Schülerbeförderung für das nachfolgende Schuljahr bei der Onlineantragstellung spätestens zum 31.3. im laufenden Schuljahr zur Verfügung steht.

2. In Ablehnungsbescheiden künftig einen Hinweis für Eltern mit aufzunehmen, dass im Falle einer späteren Bewilligung der Schülerbeförderung im Widerspruchs- oder Klageverfahren ein Anspruch auf Kostenerstattung für zwischenzeitlich ersatzweise beschaffte Monatskarten

zwischen dem Schuljahresbeginn bzw. der Antragstellung und der erfolgten Bewilligung des Sonderfahrausweises besteht.

3. Alle Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) für fristgemäß eingegangene Schülerbeförderungsanträge spätestens 3 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres zu versenden.

4. Bei der notwendigen Bereitstellung von Ersatzschulgebäuden, beispielsweise aufgrund von Bauarbeiten und dadurch zu realisierende Schülerbeförderung zum Nachteilsausgleich, ist für Eltern, deren Kinder nachvollziehbar zum ursprünglichen Schulstandort ohne Nutzung des Nahverkehrs gelangt sind bzw. gelangen würden, auch wenn die besuchte Schule nicht die örtlich zuständige Schule ist, im Rahmen des Sonderfahrausweises der Weg vom Wohnort bis zum Ersatzschulstandort (bisher begrenzt auf den Weg zwischen den beiden Schulstandorten) als Beförderungsweg für den Sonderfahrausweis zu bewilligen.

III.

Die Stadtvertretung beauftragt Stadtverwaltung und Nahverkehr Schwerin GmbH eine Nachkalkulation der Schülerbeförderungskosten zeitnah noch vor Beginn des Schuljahres 2019/20 durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kosten der Schülerbeförderung mit dem kalkulierten Betrag – entsprechend dem Schulgesetz MV § 113 – durch die Stadt als Träger der Schülerbeförderung, kostendeckend zu tragen sind. Es ist zu prüfen, inwieweit auch eine nachträgliche Abrechnung für die zurückliegenden und das laufende Schuljahr entsprechend der kalkulierten zu tragenden Kosten gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern möglich ist. Die Ergebnisse der Nachkalkulation und Prüfung sind der Stadtvertretung bis zum 31.07.2019 vorzulegen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bei neun Stimmenthaltungen beschlossen